



Aargauer
Bauverwalterinnen- und
Bauverwalterverband

Generalversammlung Freitag, 4. November 2022 Traktandenliste / Jahresbericht



Traktandenliste

1. Begrüssung / Feststellung Präsenz / Traktandenliste
2. Protokoll der Jahresversammlung vom 5. November 2021 in Baden (bereits zugestellt Frühjahresversand 2022)
3. Jahresbericht des Präsidenten 2022
4. Jahresrechnung 2022 und Revisorenbericht (Seite 16, Jahresbericht)
5. Budget 2022/2023 (Seite 17, Jahresbericht)
6. Informationen
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Jahresprogramm 2023
10. Verschiedenes
11. Schluss

Grussbotschaften

- Markus Fäs, Gemeindeammann, Möhlin

Referat

- Gérald Strub, Programmleiter Fit4Digital

Jahresbericht 2021/22

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstand	Seite 4
2. Mitgliederstruktur	Seite 5
3. Vernehmlassungen / Arbeitsgruppe	Seite 5
4. Berufsbildung	Seite 12
5. Aus- und Weiterbildung	Seite 12
6. Information und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 14
7. Verschiedenes	Seite 14
8. Zusammenarbeit mit den Fachverbänden	Seite 15
9. Generalversammlung 5. November 2021 in Baden	Seite 15
10. Jahresrechnung 2022 und Budget 2023	Seite 16
11. Bauverwaltungen Personal	Seite 17
12. Schlusswort / Dank	Seite 19

1. Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Verbandsjahr wie folgt zusammen:

Name, Gemeinde	Funktion/Ressort
Walter Gloor, Rothrist	Präsident Fachausschuss BVU KKG
Werner Ryter, Zofingen	Vizepräsident, Fachausschuss BVU KKG
Jarl Olesen, Baden	Finanzen, Mitgliederverwaltung
Andreas Müller, Ennetbaden	Aktuar
Daniel Roos, Berikon	Fit4Digital

Der Vorstand traf sich zur Beratung der anstehenden Geschäfte an drei halbtägigen Sitzungen. Ausserhalb der ordentlichen Vorstandssitzungen werden Anfragen und wichtige Geschäfte im Mailverkehr abgehandelt. Im Vereinsjahr 2022 beschäftigte sich der Vorstand intensiv mit der Nachfolgeregelung. Erfreulicherweise interessieren sich geeignete Mitgliederinnen und Mitglieder für die Mitarbeit im Vorstand. In diesem Jahr wird unser Kassier Jarl Olesen aus dem Vorstand austreten. Im Traktandum 8, Wahlen stellen wir einen den Nachfolger vor. Im November 2023 wird Walter Gloor und Andreas Müller aus dem Vorstand zurücktreten. Der Vorstand wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten im Februar 2023 das Gespräch suchen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes versuchen wir, dass die verschiedenen Gemeinden/Städte und die Regionen vertreten sind.

Im nächsten Verbandsjahr freuen wir uns auf interessante Gespräche bei der Nachfolgeregelung. Selbstverständlich gibt der Vorstand gerne allen Bauverwalterinnen und Bauverwalter die sich für den Verband engagieren wollen Auskunft.

Neben der Mitarbeit im Vorstand ist auch die Mitarbeit in Fachgremien, im Fachbeirat Bildung und im Kontrollorgan Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle (KESA) gefragt. Bitte meldet euch beim Vorstand.

2. Mitgliederstruktur

Mitgliederstruktur per 31. März 2022:

Mitgliederart	Männer		Frauen		Total		+/-
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	
Aktivmitglieder	94	95	23	18	117	113	+4
nicht Aktivmitglieder	32	31	1	1	33	32	+1
Total Mitgliederbestand	126	126	24	19	150	145	+5

Um die Mitgliederkartei stets aktuell zu halten, bittet der Vorstand darum, Änderungen laufend mitzuteilen (Personalien, Stellenwechsel, Pensionierung, Todesfälle). Wer Mitglied des Verbands werden will, kann selbst einen Antrag stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand bittet die Mitglieder, potenzielle Neumitglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter können Mitglieder des Verbands werden. Auf der Webseite (www.gemeinden-ag.ch) steht ein Anmeldeformular für neue Mitglieder zur Verfügung.

3. Vernehmlassungen / Arbeitsgruppen

An den Vorstandssitzungen nehmen die Diskussionen von Vernehmlassungen zu kantonalen Anhörungsvorlagen oder Anhörungen des Bundes und zu Anfragen aus den Departementen einen grossen Anteil ein. Folgende Vorlagen wurden diskutiert:

Departementsfachausschuss

Beleuchtungsanlagen auf privatem Grund

Zur Frage von Werner Ryter betreffend Beleuchtungseinrichtungen ist folgende Antwort der Rechtsabteilung eingegangen:

Das Baugesetz auferlegt den Anstössern die Pflicht zu dulden, dass Strassenbestandteile, namentlich Beleuchtungen, auf ihrem Privatgrundstück angebracht werden. Entschädigungszahlungen erfolgen nach den Vorschriften über die Enteignung (§ 110 Abs. 1 lit. d und Abs. 4 BauG). Hat die Gemeinde keinen Enteignungstitel (keinen Sondernutzungsplan), muss sie beim Spezialverwaltungsgericht die Verfahrenseinleitung gemäss § 151 BauG beantragen (zum Ganzen siehe: RRB 2021-000519 vom 5. Mai 2021). Dieses wird versuchen, eine Einigung zu finden.

Beleuchtungsanlagen verursachen Lichtemissionen, die unter Umständen störend oder lästig sein können. Im Rahmen der Vorsorge sind die Standorte solcher Anlagen daher von allem Anfang an so zu wählen, dass die Immissionen möglichst minim sind. Gemäss BAFU, Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen vom 27. Oktober 2021 (S. 107):

- soll nur dort beleuchtet werden, wo es Licht braucht,
- soll auf Beleuchtungen im Naturraum sowie in nicht oder dünn besiedelten Gebieten möglichst verzichtet werden,
- kann die zeitliche Steuerung und temporäre Abschaltung eine geeignete Massnahme zur Emissionsminderung darstellen.

Das Baugesuchsverfahren stellt sich, damit die Betroffenen vorher angehört werden. Anwendung findet grundsätzlich das ordentliche Bewilligungsverfahren (§ 95 BauG); ausserhalb Bauzonen erfolgt die Ausschreibung zusätzlich im kantonalen Amtsblatt, damit die Beteiligungsrechte der Umweltverbände sichergestellt sind.

Innerhalb Bauzonen ist ein vereinfachtes Verfahren (§ 61 BauG, ohne öff. Ausschreibung) denkbar, wenn die betroffenen Anstösser direkt angeschrieben und angehört werden.

Ferner ist denkbar, dass eine bestehende Anlage ohne Bewilligung ersetzt wird, wenn es um Realersatz einer bestehenden unproblematischen (USG-konformen) Beleuchtung geht oder wenn eine bestehende Anlage in eine umweltrechtskonforme Anlage umgebaut wird.

Da bislang Gerichtsentscheide fehlen, besteht ein gewisser Ermessensspielraum mit nicht scharfen Grenzen.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass dieses Vorgehen nicht praktikabel ist. Wir bleiben dran.

Ausgleich von Planungsvorteilen

Zurzeit erarbeiten viele Gemeinden Sondernutzungspläne. Dabei stellen sich oftmals Fragen betreffend Mehrwertabgabe. Die wenigsten Gemeinden verlangen eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen, GSP's usw. und haben dementsprechend auch kein Reglement. Oftmals gelangt eine vertragliche Lösung zur Anwendung (z. B. städtebaulicher Vertrag). Vertragliche Lösungen setzen Freiwilligkeit und Einvernehmen voraus.

Das Bundesgericht hat am 5. April 2022 betreffend die Gemeinde Meikirch (1C_233/2021, wie auch schon die vorausgegangenen Entscheide 1C_132/2015 (BGE 143 II 568 betr. Kanton TI) und 1C_245/2019, BGE 147 I 225 betr. Kanton BL) einen wichtigen Entscheid getroffen: Es ist bundesrechtswidrig, wenn die Gemeinde in ihrem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) auf die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Um- und Aufzonungen gänzlich verzichtet. Der Gesetzgebungsauftrag von Artikel 5 Absatz 1 RPG wird durch eine solche Regelung nicht erfüllt.

Das Bundesgericht hat im besagten Urteil verfügt: «Der Kanton Bern und die Gemeinden seien einzuladen, den Mehrwertausgleich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 RPG bundesrechtskonform umzusetzen. Damit ist auch klar, dass der Kanton Bern Handlungsbedarf hat. Es kann u. E: nicht sein, dass der Kanton Bern die Herstellung der Bundesrechtskonformität einfach den bernischen Gemeinden überlässt.

Demnach müssten alle Gemeinden ein neues Reglement erlassen. Es ist u. E. rationeller, wenn der Kanton nun sein Mehrwertabgabesystem revidiert und eine bundesrechtskonforme Regelung trifft, die für alle Gemeinden als Minimalvorgabe mit Mindestabgabesätzen gilt. Unsere Analyse dieses Entscheids führt dazu, dass auch das aargauische Baugesetz die Vorgaben des RPG in diesem Fall (andere Planungsvorteile) nicht korrekt umsetzt. Die meisten Gemeinden verlangen eine Mehrwerteabgabe nur bei Neueinzonungen.

Uns ist bekannt, dass auch auf nationaler Ebene das Thema wieder aufgenommen wurde: Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur laufenden RPG-Revision 2. Etappe wurde von Ständerat Benedikt Würth (Die Mitte, SG) eine Anpassung von Artikel 5 Absatz 1 RPG beantragt, offenbar mit dem Ziel, klar zu stellen, dass bei Umzonungen und Aufzonungen nicht zwingend ein Ausgleich von Planungsvorteilen erfolgen muss (vgl. amtliches Bulletin Ständerat Sommersession 2022, siebente Sitzung vom 9.6.2022, S. 3 f.). Ob dem Antrag Würth stattgegeben und die beantragte Anpassung ins RPG einfließen wird, ist zurzeit offen.

Unsere Fragen und Anliegen:

- Hat der Kanton den Überblick, wie viele Gemeinden ein Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen erlassen haben (weitergehende Lösung als kant. Minimallösung)?
- Was gedenkt der Kanton zu machen im Zusammenhang mit dem Urteil Nr. 1C_233/2021 des Bundesgerichts vom 05.04.22 betreffend Mehrwertabgabe (Meikirch, Bern)?
- Ist eine Revision des Baugesetzes in dieser Sache zu erwarten? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wenn nein, wieso wird nichts unternommen, damit das kantonale BauG übergeordnetes Recht nicht mehr widerspricht?
- Was empfiehlt der Kanton den Gemeinden mit einem von der Legislative verabschiedeten Reglement zu machen, wenn eine Verhandlungslösung mit den Eigentümern nicht zu Stande kommt? Können die Gemeinden dann selber auf der Grundlage des RPG's verfügen?
- Wird der Kanton den Gemeinden einen Leitfaden zur Verfügung stellen, zum Vorgehen bei den sogenannten "anderen Planungsvorteilen" (z. B. Mindestinhalt städtebaulicher Vertrag)?

Antwort ARE:

Nach dem Bundesgerichtsurteil 1C_245/2019 vom 19. November 2020 betreffend die Gemeinde Münchenstein beauftragten mehrere Kantone den Verband für Raumplanung EspaceSuisse mit Abklärungen, wie sich diese Rechtsprechung auf die Kantone auswirkt. Das Gutachten von EspaceSuisse wurde in der Publikation Raum & Umwelt vom Dezember 3/ 2021 veröffentlicht und in der Folge in der BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz) besprochen. Bereits vor dem Bundesgerichtsurteil 1C_233/2021 vom 5. April 2022 betreffend die Gemeinde Meikirch fand somit im Kanton Aargau eine Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des Bundesgerichts und von EspaceSuisse statt, wobei der Handlungsbedarf für den Kanton Aargau analysiert und eruiert wurde. Die von Ihnen erwähnten Entwicklungen auf Stufe Bund (Antrag Würth zu einer Änderung des Art. 5 Abs. 1 RPG) werfen nun ein neues Licht auf die Rechtsauffassung des Bundesgerichts und sind beim weiteren Vorgehen ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu den Fragen:

- Den Gemeinden obliegen gemäss § 3 MWAV gewisse Mitteilungspflichten gegenüber dem BVU. Dass dem BVU die kommunalen Reglemente über den Ausgleich von Planungsvorteilen zugestellt werden, ist nicht vorgesehen. Dies, weil diese Reglemente vom BVU weder vorgeprüft, noch genehmigt werden und der Kanton finanziell nicht am Ausgleich der anderen Planungsvorteile beteiligt ist. Entsprechend wird beim BVU kein Monitoring über diese Reglemente geführt.
- Dem Antrag von Ständerat Würth hat der Ständerat einstimmig zugestimmt; auch Bundesrätin Sommaruga hat sich in der parlamentarischen Debatte positiv dazu geäußert und bezeichnete den Antrag als wichtiges und gutes Anliegen. Erst wenn Klarheit über den Willen des Bundesgesetzgebers herrscht, kann über einen allfälligen Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts entschieden werden. Bis es soweit ist, sind grundsätzlich der Wille des kantonalen Gesetzgebers und damit die geltenden Bestimmungen des BauG massgebend. Hat eine Klärung auf Bundesstufe stattgefunden, ist über die Notwendigkeit einer Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen zu entscheiden.
- Das kantonale Recht erlaubt es den Gemeinden, den Ausgleich anderer Planungsvorteile zu regeln. Gemeinden, die nicht auf eine Klärung auf Bundesstufe warten wollen, können entsprechend im Rahmen ihrer eigenen Kompetenz tätig werden. Falls Gemeinden gestützt auf das RPG und die Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Mehrwertabgabe auch bei anderen Planungsvorteilen verfügen wollen, steht das BVU dem nicht im Weg, wenn die Verfügung zur Wahrung der Rechtsgleichheit als ultima ratio und damit subsidiär zu den verwaltungsrechtlichen Verträgen erfolgt. Wie ein Gericht über die Zulässigkeit solcher Verfügungen im Kanton Aargau entscheiden würde, kann jedoch nicht vorausgesagt werden. Das BVU wird die Gemeinden bei entsprechenden Anfragen auf dieses Risiko hinweisen.
- Da der Kanton am Ausgleich der anderen Planungsvorteile nicht beteiligt ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, den Gemeinden diesbezüglich weitergehende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Gewisse Hinweise über das Vorgehen enthalten bereits die Unterlagen zur Mehrwertabgabe, die unter dem Werkzeugkasten 6 auf der Homepage der Abteilung Raumentwicklung abrufbar sind. Falls eine weitergehende Harmonisierung der Handhabung betreffend Ausgleich der anderen Planungsvorteile erwünscht sein sollte, erachten wir es angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden in diesem Bereich zuständig und tätig sind, als sinnvoll und stufengerecht, wenn die Gemeinden eine solche Harmonisierung im Sinne eines Erfahrungsaustausches untereinander selbst in die Wege leiten.

Bearbeitungsdauer des ARE von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen

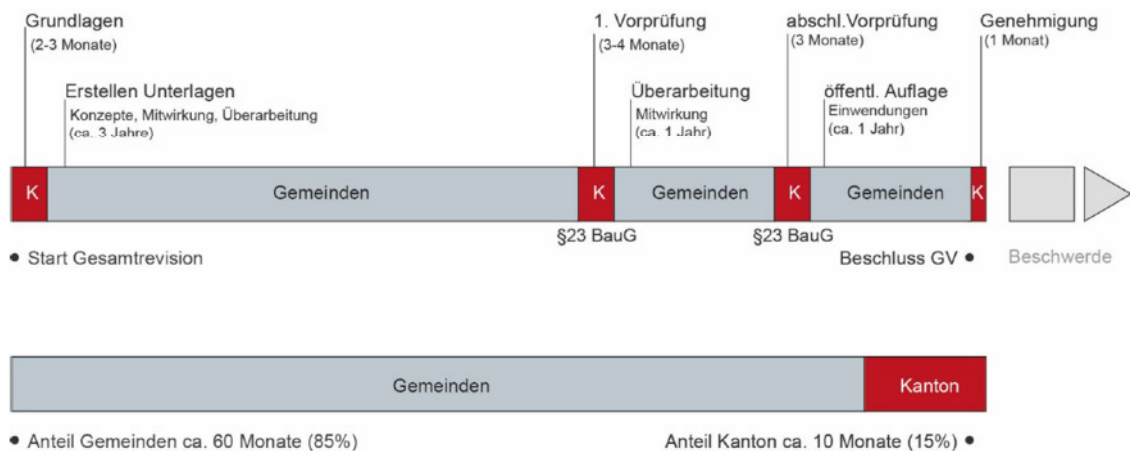
Wir bekommen immer wieder Anfragen von Gemeinden betreffend Bearbeitungszeiten von Geschäften der Nutzungs- und Sondernutzungsplänen beim ARE. Unsere Anfrage wird vom ARE wie folgt beantwortet:

- Anzahl, Zeitpunkt und Typ des Eingangs von VIK-Dossiers seitens Gemeinden ist für den Kanton nicht steuerbar.
- Die Bearbeitung dieser Geschäfte erfolgt zwar federführend durch die ARE, aber nicht durch die ARE alleine (zwischen 8 und 10 Fachstellen sind je nach Betroffenheit involviert).
- Die Anzahl der jährlichen Geschäftsdurchläufe ist konstant hoch (rund 300 Durchläufe). Stark in Richtung komplexe/grössere Geschäfte drastisch geändert hat aber in den letzten Jahren die Zusammensetzung der eingereichten Geschäfte.
- Mit gesamthaft 75 % Gesamtrevisionen (40 %) und GP (35 %) am Anteil der Geschäfte ist in wenigen Jahren ein Zuwachs um 50 % auf 150 % erfolgt. Dies notabene nach den (personellen) Sparjahren in der kantonalen Verwaltung zwischen 2013 und 2018 à geschäftsmässig befinden wir uns wohl im (hoffentlich zeitlich limitierten) Bereich einer Spitzenlast, für welche die kantonale Verwaltung nicht ausgelegt ist. Entsprechend braucht es allseits ein gewisses Mass an Geduld, wenn die Spitzenlast (gemeinsam) zu bewältigen ist. Abstriche in der Bearbeitung würden umgehend zu ungenügender Rechtssicherheit führen, was nicht unserem Auftrag entspricht.
- Es ist ergänzend anzumerken, dass die via VIK an der Prüfung von (Sonder-) Nutzungsplanungen beteiligten Fachstellen auch grossmehrheitlich vom grossen Mengenwachstum bei Baugesuchen, die durch den Kanton zu prüfen sind, betroffen sind.
- Wie bei den Baugesuchen (siehe jüngste AZ-Artikel betreffend überlastete Bauverwaltungen in den Gemeinden) ist auch bei den Planungen eine Abnahme der Eingabequalität erkennbar. Aus fachlicher Sicht führt dies zu (vermeidbarem) Mehraufwand und Mehrkosten auf allen Seiten.

Zeitliche Anteile an Planungsgeschäften Gemeinden und Kanton.

- Im Rahmen der Nutzungsplanungsreform BVU wurden Auswertungen dazu gemacht. Mit zwischen 15% und max. 20% zeitlichem Anteil des Kantons an der Gesamtdauer von Planungsgeschäften besteht wahrscheinlich der grössere Handlungsspielraum für zeitliche Beschleunigungen in den Verfahren auf der Seite der Gemeinden.
- Die Gemeindelandschaft ist per dato personell/strukturell jedoch nicht "planungsaffin" aufgestellt (siehe Umfrage der Gemeindeschreiber im 2017 sowie des GAV und/oder jüngste AZ-Artikel), es fehlen grösstenteils Bauverwaltungen usw. Bei einem Planungsrhythmus von 15 – 20 Jahren für Gesamtrevisionen von Nutzungsplanungen fehlen Knowhow und Erfahrungen in den Gemeindeverwaltungen.
- Nach dem die Nutzungsplanungsreform BVU im 2023/24 auch im Bereich der beiden Digitalisierungsprojekte ePlanung und eMWA abgeschlossen sein wird, besteht seitens kantonalen Verwaltung kein Effizienzpotenzial mehr im Bereich Prozess, Organisation und/oder Digitalisierung.

(Sonder-)Nutzungsplanung – VIK Gesamtverfahrensdauer



Projekt ePlanung

ePlanung ist eine Plattform, welche den Datenaustausch zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Planern digital ermöglichen soll. Wichtig ist, dass die Gemeinden für die Steuerung verantwortlich sind. Der Status der einzelnen Planungsschritte wird abgebildet und es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ressortverantwortlichen Zugriff auf die Daten haben. Teilnehmer am 1. Workshop waren:

- Brigitte Fässli Stein <brigitte.faessli@gemeinde-stein.ch>;
- Cornelia Burkard Rottenschwil Cornelia.Burkard@rottenschwil.ch
- Daniel Roos Berikon Daniel.Roos@berikon.ch
- Gloor Walter Walter.Gloor@rothrist.ch
- Michael Ursprung (Michael.Ursprung@baden.ch);
- Ryter Werner Zofingen <werner.ryter@zofingen.ch>;
- Stephan Kopp - Gemeinde Biberstein <stephan.kopp@biberstein.ch>

Zwischenbericht

An der Roadshow vom 5. September 2022 wurde erwähnt, dass im Modul "Berechtigungen und Zugriffe im Smart Service Portal" - ein Service der Informatik Aargau - noch ein paar Herausforderungen zu meistern sind. Erfreulicherweise konnten in den letzten Wochen grosse Fortschritte erzielt werden. Doch die Projektleitung ist zum Schluss gekommen, dass die Funktionalität und die Performance noch nicht ausreichend gegeben sind, um das Modul selbständig durch die Gemeinden und die Planungsbüros testen zu lassen. Ziel war es stets mit dem zweiten Testfenster, die Berechtigungen und Zugriffe sowie das Portal im

Gesamtverbund mit Gemeinden und den Planungsbüros zu testen. An diesem Ziel wird festhalten und das zweite Testfenster erst einplant, wenn alle Teile dafür die nötige Qualität und Stabilität aufweisen. Im Zeitraum zwischen Ende Oktober und anfangs November wird die Projektleitung auf einzelne Gemeinden zukommen, um das Modul "Berechtigungen und Zugriffe" vorzustellen und erste Rückmeldungen dazu einzuholen. Entsprechende Terminanfragen werden folgen. Es ist wichtig, das Feedback und die Optimierungen der Gemeinden und Planer zu kennen, um das ePlanung Portal bis zur produktiven Einführung laufend verbessern zu können. Der Digitalisierungsverantwortliche BVU, Patric Distel bedankt sich bei den beteiligten Planern und Gemeinden für die konstruktive Zusammenarbeit.

Vernehmlassungen

Energiegesetz

Die Vernehmlassung zum Energiegesetz haben wir rechtzeitig auf www.gemeinden-ag.ch publiziert.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)

Die Eingabefrist läuft am 18. November 2022 ab. Wir werden unsere Vernehmlassung mit dem Gemeindeschreiberverband koordinieren. Wichtig für uns ist die Fremdänderung im BauG:

§ 3a Publikation von Akten und öffentliche Auflage (neu)

1 Baugesuche und Nutzungspläne können in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden.

Während der Corona-Pandemie hat eine Sonderverordnung die Gemeinden ermächtigt zu verlangen, dass Baugesuche elektronisch einzureichen und aufzulegen sind. Diese elektronische Verfahrensabwicklung hat sich bewährt. In den Gemeinden ist deshalb der Wunsch aufgekommen, diese Lösung auch nach Aufheben der Sonderverordnung zuzulassen. Die nun vorgeschlagene Regelung ermächtigt den Gemeinderat und den Kanton, die Publikation und die Aktenauflage elektronisch durchzuführen. Sie ersetzt allerdings nicht die Pflicht zur Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde nach kommunalem Recht. Die elektronische Veröffentlichung soll das Einsichtsrecht erleichtern, schränkt es aber nicht ein. Die Einsichtnahme vor Ort bleibt uneingeschränkt zulässig. Auch kann eine Bauherrschaft nicht verpflichtet werden, das Baugesuch (zusätzlich) auf einem elektronischen Datenträger einzureichen.

4. Berufsbildung

Kaufmännische Berufsbildung

Gesamthaft absolvieren zurzeit 516 Lernende und 16 HMS 3+1 Praktikantinnen und Praktikanten die kaufmännische Grundbildung. 10 ÜK-Leiterinnen und -Leiter sind für die Geschäftsstelle Aargau nebenamtlich tätig. Zudem stehen 72 Branchen-kunde-Fachreferentinnen und -referenten im Einsatz.

Kantonales und schweizerisches ÜK-Lehrmittel

Das aargauische ÜK-Lehrmittel wird jährlich aktualisiert und dient als Ergänzung zum Schweizerischen ÜK-Lehrmittel der Branche öffentliche Verwaltung Schweiz. Zusammen decken sie den Rahmen des branchenspezifischen Grundwissens ab. Das aargauische ÜK-Lehrmittel ist auf das schweizerische ÜK-Lehrmittel abgestimmt. Die Zuständigkeit für das aargauische ÜK-Lehrmittel liegt bei der Geschäftsstelle. Seit Ende Januar 2021 steht die aktuellste Version des aargauischen ÜK-Lehrmittels auf der Homepage zum Download bereit (www.ov-ap.ch).

Der Bauverwalterverband hat im Modul 10 Planung und Bau, das Kapitel 2 Planungsrecht für die Version 2022 überarbeitet. Das Kapitel 3, Ökologie und Umweltschutz und das Kapitel Bauwesen wird aktuell überarbeitet.

Interessierte Bauverwalterinnen und Bauverwalter sind eingeladen bei der Überarbeitung mitzuhelfen. Bitte beim Präsidenten melden.

5. Aus- und Weiterbildung

DAS Fachkompetenz Bauverwalter/in

Ein Diplomkurs der besonderen Art fand am 29. September 2022 an der Diplomfeier im Kloster Wettingen seinen Abschluss. 16 Absolventinnen und Absolventen des DAS Bauverwalter/Bauverwalterinnen erhielten ihre Diplome. Drei Absolventinnen und Absolventen mussten ihre Abschlussarbeiten aus beruflichen und terminlichen Gründen verschieben. Die Diplome werden nach erfolgter Abschlussarbeit nachgereicht.

Anstelle des erkrankten Programmleiter, Michael Baumann, erinnerte Heinz Mutzner daran, dass der erste Teil des Unterrichts virtuell stattfand bis die späteren Lockerungen wieder Präsenzunterricht erlaubten.

Walter Gloor überbrachte den Diplomandinnen und Diplomanden die Grussworte des Aargauischen Bauverwalterinnen und Bauverwalterverbandes. Regierungsrat Dieter Egli überbrachte die Grussworte des Aargauer Regierungsrates. In seiner Diplomsprache gratulierte er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu ihrer Bravourleistung.

Der Diplomlehrgang DAS vermittelt und vertieft die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fachfunktionen als Bauverwalter/in. Am 20. Mai 2022 startete der nächste Lehrgang mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Wir sind auf gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Es liegt auch an unserem Berufsstand, dass wir junge Fachkräfte für den Lehrgang motivieren. Der Nächste Kurs findet am 12.05.2023. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nur einzelne Module von Fachhörerinnen und Fachhörer besucht werden können. Aus meiner Sicht ist es unerlässlich auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nur in einzelnen Modulen weiterzubilden. Damit kann ohne Zweifel die Leiterin oder der Leiter einer Bauverwaltung entlastet werden.



Diplomfeier im Kloster Wettingen

Fachbeirat

Der Programminhalt für die Fachkompetenz Bauverwalter/in wurde mit dem Aargauischen Bauverwalterverband sowie den Berufsverbänden der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft gemeinsam entwickelt und gewährleistet deshalb u.a. aktuelle kantonsspezifische Inhalte. Der Fachbeirat unterstützt die Fachhochschule bei den fachspezifischen Inhalten in der Ausbildung.

Mitglieder im Fachbeirat sind:

Marcel Weibel Präsident Fachbeirat, Bauverwaltung Bremgarten

Michael Baumann Programmleitung, Hochschule für Wirtschaft FHNW, Brugg

Andrea Hofbauer, Bauverwaltung Würenlos

Erwin van Bouwelen, Bau und Planung Ennetbaden

Roland Gröflin, Bauverwaltung Stein

Marco Wirsching, Leiter Planung und Bau Ehrendingen

Roberto Lüthi, Leiter Bauverwaltung, RTB-Wildegg

Matthias Beutenmüller, Stadtverwaltung Solothurn

Martin Kolb, Kanton Baselland Amt für Raumplanung

Christoph Heitz, Bauverwaltung Muttenz

6. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Der Relaunch der Website der Fachverbände der Aargauer Gemeinden (www.gemeinden-ag.ch) ist aus meiner Sicht gelungen. Es finden noch Schulungen für die Webmaster statt.

7. Verschiedenes

Fit4Digital

Mit dem Programm Fit4Digital treiben die Aargauer Gemeinden, vertreten durch die Gemeindeammänner-Vereinigung und die Gemeindepersonal-Fachverbände, ihre Bestrebungen im Rahmen von Digitalisierungsprojekten voran. Fit4Digital deckt die kommunalen Dienstleistungen auf Seiten des vorstehend umschriebenen Smart Service Portals ab. Ende 2020 wurde die Fit4Digital GmbH durch die Gemeindepersonalfachverbände gegründet. Unser Verband ist darin durch Vorstandsmitglied Daniel Roos vertreten. Weitere Informationen sind unter www.f4d.ch zu finden.

Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle (KESA)

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Sonderabfälle aus Privathaushaltungen zu entsorgen. Dafür haben sie die Kommunale Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle aus Haushaltungen im Kanton Aargau (KESA) gebildet.

Bestimmte Apotheken und Drogerien nehmen Sonderabfälle entgegen und erhalten dafür eine Entschädigung. KESA hat eine Spezialfirma mit dem Einsammeln und der umweltgerechten Entsorgung der angenommenen Sonderabfälle beauftragt. Die Kosten der KESA werden von allen beteiligten Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl finanziert.

Für die Organisation und die administrativen Belange ist eine Geschäftsstelle eingesetzt. Das Kontrollorgan fällt die wichtigsten Entscheide und kontrolliert den Geschäftsgang. Das Kontrollorgan wird gebildet aus je einem Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung, des Bauverwalterverbands, des Aarg. Drogistenverbands, des Aarg. Apothekerverbands, des Verbands Aarg. Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und der Abteilung für Umwelt.

Der Bauverwalterverband ist durch Marcel Weibel vertreten. Marcel möchte im Jahr 2023 als Mitglied des Kontrollorgans zurücktreten. Ich hoffe wir finden an der aktuellen Generalversammlung eine neue Vertretung.

Energiemangellage Leitfaden für Gemeinden

Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und allenfalls wenig Möglichkeiten zur Mitwirkung. Hingegen kommt den Gemeinden und dem Kanton bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen

Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu. Die Aufgaben, die es vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen gilt, können dabei verschiedenen Rollen zugeordnet werden:

Gemeinde (und Kanton) als Energiebezüger:

Wie alle Gas- und Strombezüger müssen auch die Gemeindeverwaltung, die kommunalen Betriebe, Werke oder weitere öffentliche Institutionen (Schulen, Heime, Spitex, usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezügerin bereitet sich die Gemeinde in geeigneter Weise und angepasst auf ihre jeweilige Ausgangslage darauf vor.

Gemeinde (und Kanton) als verantwortliche Behörde:

Die Behörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit, welche aus der Umsetzung der vom Bund verordneten Massnahmen resultieren, zuständig. Sie koordinieren die dazu erforderlichen Aktivitäten und treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in ihrem Verantwortungsgebiet. Sie entscheiden darüber, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang können sie die Regionalen Führungsorgane (RFO) beauftragen, sie zu unterstützen.

Der vorliegende Leitfaden stellt aus meiner Sicht eine gute Hilfestellung für die Gemeinden dar, die anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Bewältigung einer Energiemangellage zu bearbeiten.

8. Zusammenarbeit Fachverbände

Die Zusammenarbeit mit den anderen Fachverbänden ist sehr gut und freundschaftlich. In der Regel treffen wir uns zweimal im Jahr zur Präsidentenkonferenz. Die Gründung der unabhängigen und selbstständigen Trägerschaft für das Vorhaben Fit4Digital ist der konstruktiven Zusammenarbeit unter den Fachverbänden zu verdanken. Insbesondere Die Präsidentin der Gemeindeammänner und die Präsidenten der Gemeindeschreiber und Finanzverwalter haben eine wichtige Führungsrolle in dem Projekt wahrgenommen. Als Dank für die gute Zusammenarbeit haben wir die Präsidentinnen und Präsidenten zum Jubiläumsanlass eingeladen.

9. Jubiläums-Generalversammlung 5. November 2021 in Baden

Die GV in Baden war trotz Corona ein rundum gelungener Anlass. Die Vorstandsmitglieder haben viele positive Rückmeldungen erhalten. An dieser Stelle noch einmal einen herzlichen Dank an den Vorstand für die Organisation und die Sponsoren:

- Kanton Aargau
- Stadt Baden
- Aargauische Kantonalbank
- ITS Kanal Services
- Rivella
- CMI

10. Jahresrechnung 2022 und Budget 2023

Baden, 5. Oktober 2022

Kassier: Jarl Olesen, Abteilung Bau, Stadt Baden

Jahresrechnung 2022

		Rechnung	Budget
Saldo vortrag AKB Universalkonto	CHF	56'816.84	
Einnahmen			
Storno Kontoführungsgebühr AKB	CHF	4.00	
Mitgliederbeiträge	CHF	8'040.00	
Total Einnahmen	CHF	8'044.00	7'800.00
Ausgaben			
Generalversammlung	CHF	27'920.85	28'000.00
Präsente / Veranstaltungen	CHF	234.50	1'000.00
Porti, Spesen, Gebühren, Steuern, Diverses	CHF	343.60	300.00
Diverses (Rückzahlung Mitgliederbeitrag)	CHF	61.00	1'000.00
Total Ausgaben	CHF	28'559.95	30'300.00
Total Einnahmen	CHF	8'044.00	
Total Ausgaben	CHF	28'559.95	
Saldo per 31.08.2022	CHF	36'300.89	
Vermögen per 31.08.2021	CHF	56'816.84	
Vermögen per 31.08.2022	CHF	36'300.89	
Vermögensminderung	CHF	20'515.95	22'500.00

Budget 2023

		Budget
Einnahmen		
Einnahmen bei 115 Aktivmitgliedern (CHF 60/Pers.)	CHF	6'900.00
Einnahmen bei 35 Ehemaligen (CHF 30/Pers.)	CHF	1'050.00
Total Einnahmen	CHF	7'950.00
Ausgaben		
Generalversammlung	CHF	3'500.00
Präsente / Veranstaltungen	CHF	2'500.00
Porti, Spesen, Gebühren, Steuern, Diverses	CHF	350.00
Beitrag 75 Jahre Steuerfachleute	CHF	500.00
Total Ausgaben	CHF	6'850.00
Budget Einnahmen 2023	CHF	7'950.00
Budget Ausgaben 2023	CHF	6'850.00
Budgetierter Einnahmenüberschuss	CHF	1'100.00

11. Bauverwaltungen Personal

Gemeinden suchen händeringend Leute: Im Aargau fehlen Gemeindeschreiber, Steuerchefinnen, Bauspezialisten und Sozialdienstleiterinnen. Der Präsident der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Michal Widmer hat dies an der Generalversammlung thematisiert. Mit einem Götti-System möchten sie neu in den Beruf eintretenden Kolleginnen und Kollegen direkte Ansprechpartner geben, an die sie sich wenden können, um im Beruf Fuss fassen zu können. Damit kämen sie einfach an Mustervorlagen und praxisnahe Auskünfte zu komplexen Fragestellungen.

Mitteilung auf einer Gemeinde Homepage im Aargau:

Auf Grund der Vakanzen beim Bereich Planung und Infrastruktur bestehen in den nächsten Monaten leider keine Kapazitäten, um Auskünfte zu den Bauvorschriften zu erteilen. Wir hoffen, Sie ab 2023 wieder vermehrt unterstützen zu können.

Aufgrund der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge und den sehr attraktiven Arbeitsbedingungen in der Privatwirtschaft wird es immer schwieriger Personal zu finden. Das vom Präsidenten des Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber vorgeschlagene Götti-System finde ich einen sehr guten Ansatz.

In den Gemeinden gibt es bei der Personalgewinnung noch viele Potentiale, die noch zu wenig beachtet werden, wie z.B. Beispiel:

- Bei jedem Austritt eines Mitarbeitenden wird die Personalstruktur kreativ neu überprüft mit dem Ziel, all betrieblichen Humanisierungs- Automatisierungs- und Entbürokratisierungs-Potentiale auszuschöpfen.
- Was die Gestaltung des Arbeitsplatzes betrifft, sind alle relevanten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte zuvor zu berücksichtigen (Tele-Arbeits-Team-Konzept, Homeoffice. Moderne Telekommunikationsmittel stellen die Verbindungen mit dem Team sicher.
- Flexible Gestaltung der Arbeitszeiten.
 - Wochenzeitprogramme wie z.B. flexible 4-Tagewoche mit einem 80% Pensum, wobei je nach betrieblicher Auslastung an bis zu 6 Tagen gearbeitet wird.
 - Das Bandbreitenmodell mit einer wahlweisen, individuellen Arbeitszeit innerhalb einer fixen Bandbreite mit entsprechender Verdienstanpassung.
- Monatszeitprogramme, wie z.B.
 - Die aufgabenorientierte Arbeitszeit, wobei der Arbeitseinsatz durch die Erfüllung der Aufgabe gesteuert wird.
 - Flexible Tele-Heimarbeit, die eine aufgabenorientierte Arbeitszeit mit Arbeitsort zu Hause darstellt.
- Jahreszeitprogramme, wie z.B.
 - Flexible Jahresarbeitszeit
 - Flexibles Job Sharing, das eine Beschäftigungswirksame Aufteilung von z.B. vier 100-Prozent-Stellen in fünf 80-Prozent-Pensen darstellt.
- Lebenszeitprogramme, wie z.B.
 - Zeitsparmodell, in dem die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, geleistete Mehrarbeit anzusparen und später als Sabbaticals oder eine gleitende Pensionierung durchzuführen.
 - Stafetten-Modell, in dem die gleitende Pensionierung mit dem gleitenden Einstieg von jungen Mitarbeitenden nach dem Lehr- oder Schulabschluss kombiniert wird.
- Personalwerbung, wie z.B.
 - Externe Personalwerbungsnassnahmen und Kontakte mit externen Bewerbern werden erst aufgenommen, nachdem alle möglichen internen Kandidaten auf Eignung für die freie Position geprüft worden sind.
 - Anreizsystem für Mitarbeitende die einen externen Kandidaten für das geforderte Stellenprofil vermitteln.
 - Aktivierung von ehemaligen Mitgliedern des Verbandes für projektbezogene Aufgaben.

12. Schlusswort und Dank

Im vergangenen Jahr hat es neue Rekordstände bei den Baueingaben auf den Gemeinden gegeben. Immer kurzfristiger müssen komplizierte Baugesuche mit mehr administrativen Auflagen abgewickelt und verwaltet werden. Während der Aufwand für das einzelne Baugesuch steigt, nimmt gleichzeitig die Anzahl der kleineren Gesuche zu. Und das bei gleichbleibendem oder sogar sinkendem Personalbestand, immer komplizierteren Gesetzgebungen und zusätzlichen Leistungsanforderungen an die Informationsauswertungen.

Damit die Verwaltungen diese Mengen überhaupt noch bewältigen können, ist eine durchgehende, medienbruchfreie Prozessabwicklung von der Anfrage bis zur Erledigung erforderlich. Es ist notwendig, dass wir offen sind für Digitalisierungslösungen und die vorhandenen Fachlösungen mit allen vorhandenen Modulen bei der täglichen Arbeit nutzen. Mit der Automatisierung von Dienstleistungen und Abläufen wird das Mengenwachstum aufgefangen. Die Effizienzsteigerung setzt Ressourcen frei für Aufgaben ausserhalb der Routine.

Nutzen wir die Chancen der digitalen Transformation, um der Bevölkerung und Wirtschaft intelligente Dienstleistungen und nützliche Informationen anzubieten. Mit dem konsequenten Einsatz digitaler Techniken steigern sie die Effizienz der Verwaltungsabläufe und der Leistungserbringung bei gleichbleibender Qualität. Als Bauverwalterin und Bauverwalter sorgen sie dafür, dass die digitale Transformation in ihrer Verwaltung als prioritäre Aufgabe verankert wird. Besuchen sie Informations- und Weiterbildungen um ihre Kompetenzen für die digitale Transformation zu stärken und fördern sie ihre Mitarbeiter.

Ich danke herzlich meinen Vorstandskollegen, die mich loyal und sehr engagiert unterstützt haben. Mein Dank gilt auch alle Bauverwalterinnen und Bauverwalter, die sich in den vergangenen zwei Jahren für unseren Berufsstand und die Aargauer Gemeinden eingesetzt haben. Mein Dank geht auch an die Präsidentinnen und Präsidenten der Partnerverbände für die angenehme Zusammenarbeit.

Rothrist, 10. Oktober 2022

Aargauischer
Bauverwalterinnen- und
Bauverwalterverband



Walter Gloor, Präsident